

30/SN-309/ME
1 von 3

**Stellungnahme der Jungen Generation in der SPÖ Wien zum
Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG geändert
wird**

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. 73 GE/18.03

Datum: 27. OKT. 1993

Verteilt: 29.10.93 M

Durch: Harant

ad § 3 (2) Dienstleistungsgebiete

Die Ausweitung der Dienstleistungsgebiete, in denen Zivildienstleistende herangezogen werden können, ist grundsätzlich positiv. Allerdings wäre es auch notwendig, im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, gerade in Hinblick auf die soziale Betreuung von Kindern und Jugendlichen, auf die Drogenprävention, etc. Zivildienstleistende heranzuziehen.

ad § 7 (2) Dauer des ordentlichen Zivildienstes

Prinzipiell ist die Junge Generation der Ansicht, daß Zivil- und Präsenzdienst gleich lang dauern sollen. Aus unserer Sicht stellt eine längere Zivildienstdauer eine „Bestrafung“ für jene dar, die aus Gewissensgründen von ihrem verfassungsmäßigen Recht Gebrauch machen, den Dienst mit der Waffe abzulehnen. Darüberhinaus stellt eine unterschiedliche Dauer auch eine soziale Hürde dar (Studenten können leichter zwei Monate mehr dienen als junge Männer, die im Arbeitsprozeß stehen. Der Zivildienst ist – insbesonders, wenn er in Bereichen wie im Rettungswesen oder in der Altenbetreuung abgeleistet wird – für den Betroffenen nicht einfacher als der Präsenzdienst, von einer Belastungungleichheit kann keine Rede sein. Dringend notwendig wären Reformen im Bundesheer, die allerdings nicht im Kompetenzbereich des BMI liegen.

Andererseits stellt der vorliegende Entwurf für den Großteil der Betroffenen keine Verschlechterung zur derzeitigen Gesetzeslage dar und ist daher – angesichts der öffentlichen Diskussion – für die Junge Generation akzeptabel.

ad „Saisonaler Einsatz von Zivildienstpflichtigen“

Für einen saisonalen Einsatz von Zivildienstpflichtigen sieht die Junge Generation keine Veranlassung. Durch eine sinnvolle Einteilung des Zeitraums, in dem der Zivildienst abgeleistet wird, kann der selbe Effekt erzielt werden. Vor allem aber wäre ein „geteilter“ Dienst eine unzumutbare Belastung für die Zivildienstpflichtigen, die ja entweder in der Ausbildung oder im Berufsleben stehen und wird daher abgelehnt.

Linz, am 7. Oktober 1993

Änderungsvorschläge zur Zivildienstgesetznovelle 1993

Die Junge Generation Oberösterreich tritt vehement für die Gleichstellung von Zivildienstleistenden und Wehrdienstleistenden ein. Daher ist bei der Zivildienstgesetznovelle 1993 darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Gleichstellung auch bei der Dauer des ordentlichen Zivildienstes berücksichtigt wird. Daraus darf den Wehrdienstleistenden aber keine Verschlechterung der bestehenden Situation erwachsen!

Überdies ist im Entwurf der ZDG-Novelle 1993, § 3 Abs 1, vorgesehen, daß die Dienstleistungen zu denen ein Zivildienstleistender herangezogen werden kann, den Zivildienstpflichtigen nur ähnlich einem Wehrdienstleistenden belasten dürfen. Zu diesen Belastungen zählt, nach unserer Ansicht, auch die Dauer des Zivildienstes!

Weiters fordern wir die Ausgliederung des Zivildienstes aus der umfassenden Landesverteidigung. Aus diesem Grund ist die Möglichkeit des Einsatzes von Zivildienstern in Einrichtungen der Zivilen Landesverteidigung ab Inkrafttreten der Zivildienstgesetznovelle 1993 ersatzlos zu streichen!

Änderungsvorschläge zum Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird:

1) § 2 Abs. 2: (Verfassungsbestimmung)

ist wie folgt zu ändern:

Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres und Einrichtungen der Zivilen Landesverteidigung zu leisten. Die Dauer des Zivildienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen.

2) § 3 Abs. 1:

ist wie folgt zu ändern:

Der Zivildienstleistende ist zu Dienstleistungen heranzuziehen, die dem allgemeinen Besten dienen und den Zivildienstpflichtigen ähnlich wie der Wehrdienst den Wehrpflichtigen belasten; sie dürfen nicht in der Anwendung von Gewalt gegen Menschen bestehen.

3) § 3 Abs. 2:**ist der letzte Halbsatz**

"sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung."

ersatzlos zu streichen**4) § 7 Abs. 2:****ist der erste Satz**

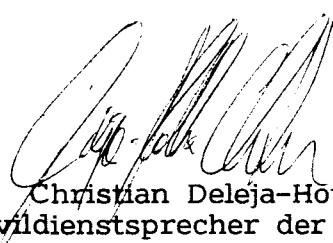
"Die Dauer des ordentlichen Zivildienstes beträgt 10 Monate."

ersatzlos zu streichen**5) § 23a Abs. 1 Z 2:****ist wie folgt zu ändern:**

Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb des ordentlichen Zivildienstes zehn Werktagen nicht überschreiten.

Zu diesen Änderungen möchten wir ausdrücklich festhalten, daß der Anstieg der Zivildienstleistenden in den letzten Jahren formal zwar auf die Abschaffung der Gewissensprüfung zurückgeht, wobei wir auch begrüßen, daß im Entwurf der ZDG-Novelle 1993 kein Versuch unternommen wird diese wieder einzuführen, grundsätzlich aber die Unattraktivität des Bundesheeres die eigentliche Ursache für diesen Anstieg ist.

Daher ist es der falsche Weg den Zivildienst, z.B. durch eine längere Dienstzeit, abzuwerten. Um eine reale Wahlmöglichkeit zwischen Zivil- und Wehrdienst herzustellen, kann nur der Wehrdienst in allen Bereichen aufgewertet werden. Daher müssen wesentliche Verbesserungen, z.B. eine finanzielle Aufwertung des Wehrdienstes, sofort in Angriff genommen und durchgeführt werden.



Christian Deleja-Hotko
Zivildienstsprecher der JG OÖ